Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
Abt. I

Vorlage	Nr:	**209/2025**
Beschlussvorlage	Datum:	12.11.2025
	Status:	**öffentlich**

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Simmerath vom 14. September 2025

Beratungsfolge	Termin	TOP
Wahlprüfungsausschuss	27.11.2025	4.
Gemeinderat	16.12.2025	

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) hat die neugewählte Vertretung einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden, was in der Sitzung des Rates der Gemeinde Simmerath am 06.11.2025 geschehen ist.

Der Wahlprüfungsausschuss hat die gegen die Gemeindewahlen erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen vorzuprüfen. Hierzu hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche vorzulegen.

Gemäß § 40 KWahlG muss die neugewählte Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen in folgender Weise beschließen:

a) Werden die Wahlen wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf die Wahlergebnisse im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so sind die Wahlen gemäß § 42 Abs. 1 KWahlG je nach Umfang der Unregelmäßigkeiten entweder für den betreffenden Wahlbezirk oder aber für das ganze Wahlgebiet für ungültig zu erklären und für den bestimmten Wahlbezirk oder das gesamte Wahlgebiet eine Wiederholungswahl anzuordnen.

c) Wird die Feststellung der Wahlergebnisse für ungültig erklärt, so ist sie gemäß § 43 KWahlG aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so sind die Wahlen für gültig zu erklären.

Gemäß § 39 KWahlG kann gegen die Gültigkeit der Wahlen binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden.

Die Bekanntmachung der Ergebnisse der am 14.09.2025 stattgefundenen Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Simmerath wurde am 17.09.2025 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Simmerath veröffentlicht, wobei gleichzeitig durch das Internet auf den Aushang hingewiesen wurde. Die in § 39 KWahlG eingeräumte einmonatige Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahlen ist zwischenzeitlich abgelaufen, ohne dass von den Wahlberechtigten des Wahlgebietes, von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen, die an den Wahlen teilgenommen haben, oder von der Aufsichtsbehörde beim Wahlleiter Einsprüche eingelegt wurden.

Dem Wahlprüfungsausschuss wird daher empfohlen, dem Rat der Gemeinde Simmerath vorzuschlagen, die Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Simmerath festzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Simmerath stellt fest, dass hinsichtlich der Wahlen vom 14.09.2025

a) kein Fall des § 40 Abs. 1 Buchstabe a) Kommunalwahlgesetz NRW vorliegt,

b) bei der Vorbereitung der Wahlen und der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind und

c) keine Einsprüche gegen die Feststellung der Wahlergebnisse eingereicht wurden.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Simmerath, die Gültigkeit der Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Simmerath vom 14.09.2025 festzustellen.

In Vertretung	Im Auftrag
gez.	gez.
Frank Prömpeler Beigeordneter und Wahlleiter	Manfred Nellessen